|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1204 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 25.05.1944 |
| P. | 485–486 |

[*p. 485*] A. Mit Entscheid vom 14. März 1944 verweigerte der Gemeinderat Horgen dem Walter Fehr-Krumm, damals wohnhaft gewesen Schwamendingerstraße 79, Zürich, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Horgen. Auf ein Wiedererwägungsgesuch hin bestätigte der Gemeinderat Horgen seine Stellungnahme mit Schreiben vom 3. April 1944 an den Gesuchsteller.

B. Unmittelbar nach Erhalt des Entscheides des Gemeinderates vom 14. März 1944 beschwerte sich Theodor Fehr, Rietwies, Horgen, namens seines Bruders Walter Fehr bei der Abteilung Mietsachen der Justizdirektion mündlich und erklärte nach Erhalt des Schreibens vom 3. April 1944 am 8. April 1944 schriftlich Rekurs mit dem Antrag, es sei die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Horgen zu erteilen.

C. Der Gemeinderat Horgen beantragt in seiner Vernehmlassung vom 1. Mai 1944, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, eventuell es sei derselbe abzuweisen.

Es kommt in Betracht:

1. Der Gemeinderat Horgen macht in seiner Vernehmlassung in formeller Hinsicht geltend, der Rekurs sei verspätet eingereicht, und es könne nicht mehr darauf eingetreten werden. Demgegenüber ist zu sagen, daß Theodor Fehr als Vertreter des Rekurrenten innerhalb der vorgeschriebenen 10tägigen Frist nach Erhalt des abweisenden Entscheides des Gemeinderates vom 14. März 1944 bei der Abteilung Mietsachen der Justizdirektion vorgesprochen und sich über den Entscheid beschwert hat. Ein formgerechter Rekurs wurde von ihm damals allerdings nicht eingereicht, weil er beabsichtigte, beim Gemeinderat Horgen auf Grund der neuen Tatsache, daß er seit dem Entscheid vom 14. März 1944 seine Stelle in Zürich aufgegeben und in Horgen Arbeit angenommen hatte, ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen. Da dieser Wechsel des Arbeitsortes eine für die Beurteilung des Niederlassungsgesuches wesentliche neue Tatsache war, mußte der Gemeinderat Horgen das Wiedererwägungsgesuch materiell behandeln und durfte es nicht einfach durch einen Nichteintretensbeschluß erledigen. Die dem Rekurrenten mit Zuschrift vom 3. April 1944 mitgeteilte Stellungnahme des Gemeinderates muß daher als neuer materieller Entscheid auf Abweisung des Niederlassungsgesuches betrachtet werden. Gegen diesen hat Walter Fehr sodann fristgerecht, nämlich mit schriftlicher und begründeter Eingabe vom 8. April 1944, Rekurs erklärt. Auf sein Begehren ist daher einzutreten.

2. Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder // [*p. 486*] der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind und auch die Frage geprüft werden muß, inwiefern im speziellen Falle eine Belastung des Wohnungsmarktes eintritt.

In materieller Hinsicht stützt sich der neue Entscheid des Gemeinderates in erster Linie darauf, daß die Wohnverhältnisse im Hause des Bruders Theodor Fehr, bei welchem der Rekurrent bereits eingezogen ist, ungenügend seien. Dies trifft nun, wie ein Augenschein durch den von der Justizdirektion beauftragten Beamten ergeben hat, nicht zu. Das Haus, das zwei vollständige Wohnungen zu vier, bzw. drei Zimmern enthält und in dessen Dachstock nächstens noch zwei weitere Zimmer erstellt werden sollen, bietet den beiden Familien Fehr, die zusammen allerdings zehn Kinder haben, eine durchaus genügende und hygienisch einwandfreie Unterkunftsmöglichkeit. Es ist daher keineswegs so, daß angenommen werden müßte, der Zuziehende sehe sich veranlaßt, wegen unerfreulicher Platzverhältnisse über kurz oder lang eine andere Wohnung zu beziehen. Nur unter diesem Gesichtspunkt können übrigens aus Wohnungsgröße und -art Gründe für die Verweigerung einer Niederlassungsbewilligung hergeleitet werden.

Für die Beurteilung des vorliegenden Gesuches ist nun vor allem wichtig, daß der Rekurrent im Hause seines Bruders Wohnraum beansprucht, welcher dem Wohnungsmarkt gar nicht zur Verfügung stand. Der Eigentümer Theodor Fehr hat die Liegenschaft, seitdem er sie vor neun Jahren erworben hat, mit seiner Familie stets allein bewohnt. Lediglich im Hinblick darauf, daß sein Bruder zu ihm zog, hat er eine zweite Küche ausgebaut und einen Raum, welcher bisher anderen Zwecken diente, als Schlafzimmer eingerichtet. Er wurde, trotzdem die Wohnungsnot in der Gemeinde Horgen schon seit längerer Zeit besteht, bisher behördlicherseits auch noch nie aufgefordert, Mieter in seinem Hause aufzunehmen. Durch den Zuzug des Rekurrenten, der sich verpflichtet, im Hause seines Bruders zu verbleiben und keine andere Wohnung zu beziehen, ergibt sich daher keinerlei Belastung des Wohnungsmarktes. Dieser Umstand allein ist schon genügend, daß die Niederlassungsbewilligung nicht verweigert werden darf.

Es kommt dazu, daß der Rekurrent heute als Gärtner in einer Landschafts- und Gemüsegärtnerei in Horgen arbeitet, wo ihm Dauerbeschäftigung für vorläufig ein Jahr zugesichert ist. Wenn es auch zutrifft, daß es für den Rekurrenten nicht unmöglich wäre, vom bisherigen Wohnort Zürich-Oerlikon aus diese Stelle in Horgen zu versehen, so wären damit doch sehr große und an der Grenze des Zumutbaren liegende Unannehmlichkeiten verbunden. Schließlich liegen offenbar noch familiäre und persönliche Umstände vor, welche für den Rekurrenten den Zuzug ins Haus seines Bruders als notwendig oder zum mindesten wünschbar erscheinen lassen. Auch unter diesem menschlichen Gesichtspunkt wäre, wie es scheint, die Niederlassungsverweigerung eine durch nichts gerechtfertigte Härte. Aus verschiedenen Gründen ist demzufolge die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung unhaltbar, weshalb der Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Walter Fehr gegen den Entscheid des Gemeinderates Horgen vom 14. März 1944/3. April 1944 betreffend Verweigerung der Niederlassung wird gutgeheißen, und es wird dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für Horgen erteilt.

II. Der Rekurrent wird bei seiner Erklärung, daß er mit seiner Familie im Hause seines Bruders Theodor Fehr, Rietwies, Horgen, verbleiben und keine andere Wohnung beziehen wird, behaftet. Sollte er dies in irgend einem Zeitpunkt beabsichtigen, so würde die Niederlassungsbewilligung ohne weiteres dahinfallen.

III. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

IV. Mitteilung an: a) Theodor Fehr, Rietwies, Horgen, zu Handen des Rekurrenten, unter Rücksendung der Akten, b) den Gemeinderat Horgen, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]